



SO NICHT: Freizeitpädagogik bleibt!

Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Elternvertreter:innen!

Wien, 25.5.2023

Die Regierung will die Schulgesetze ändern und eine sogenannte „Assistenzpädagogik“ einführen. Das würde unseren Beruf als Freizeitpädagog:innen eliminieren. Konkret heißt das unter anderem:

- **Massive Verschlechterung unserer Ausbildung, unseres Gehalts und unserer Arbeitsbedingungen**
- **Mögliche Reduzierung des Personals und keine qualitative freizeitpädagogische Betreuung**
- **Das Ende der BiM als Organisation mit langjähriger Erfahrung und Expertise**

„Es sind weitreichende Auswirkungen für die Betreuungsmöglichkeiten der Eltern, die Betreuungssituation der Kinder sowie auf unsere Arbeitssituation zu befürchten. Wir werden diese katastrophalen Änderungen nicht akzeptieren!“ Selma Schacht, Betriebsratsvorsitzende

„Ich unterstütze aktiv die Protestmaßnahmen und werde Seite an Seite mit dem Betriebsrat und den Beschäftigten für den Erhalt der Arbeitsplätze und der Rechte aller Mitarbeiter:innen sowie das Fortbestehen einer gestärkten, vielfältigen Freizeitpädagogik kämpfen!“ Mario Rieder, Geschäftsführer

Bisher festgelegte Proteste:

- **Donnerstag, 1.6.2023: Betriebsversammlung mit Demo, Demo-Treffpunkt: 15:00, Stephansplatz**
- **Donnerstag, 15.6.2023: Streik der BiM-Beschäftigten, Entfall der Freizeitpädagogischen Betreuung**

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung, obwohl durch die Proteste die Betreuung Ihres Kindes durch die Freizeitpädagog:innen ausfällt. Begleiten Sie uns, wenn wir uns für qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung Ihres Kindes einsetzen! Gute Arbeitsbedingungen sorgen für gute Bildung!

Aktuelle Informationen finden Sie auf: www.betriebsrat-bim.at

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen,
Betriebsratsteam der Bildung im Mittelpunkt GmbH
(die Personalvertretung der Freizeitpädagog:innen)

Rechtsinfo: Ausfall der Betreuung als Dienstverhinderung

Wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind gibt, gilt die Schließung einer Betreuungseinrichtung als Dienstverhinderung. Es muss also niemand deswegen Urlaub nehmen. Arbeitnehmer:innen müssen aber wie bei jeder Dienstverhinderung zunächst alles unternehmen, um möglichst doch zur Arbeit zu kommen. Sind andere Betreuungspersonen vorhanden, sind diese zur Beaufsichtigung heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es können je nach Dienstverhältnis bzw. nach Kollektivvertrag unterschiedliche Regelungen gelten. Nähere Informationen bei Ihrer Gewerkschaft, Personalvertretung oder Arbeiterkammer. Rechtsgrundlagen: AngG §8(3); ABGB §1154b(5)